

Compliance

Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche

März 2026

Inhalt



© IMAGO / Ikon Images

Aufmacher

Können Arbeitnehmer Untersuchungsberichte herausverlangen oder einsehen?

Im Juni 2025 hat sich das Landesarbeitsgericht München mit einer für die Unternehmenspraxis hochrelevanten Fragestellung befasst: In welchem Umfang hat eine Arbeitnehmerin nach Abschluss einer internen Compliance-Untersuchung Zugang zu dem daraus resultierenden Untersuchungsbericht?

Recht

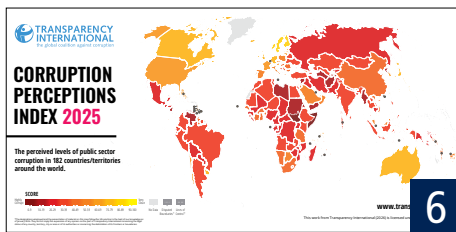


© IMAGO / MEPHOTO

Werbe-Compliance: Umweltversprechen unterfallen neuen Regeln

Der Bundesrat billigte am 30. Januar 2026 ein Gesetz, das irreführende Nachhaltigkeitsversprechen und sogenanntes Greenwashing verhindern soll. Wenn Unternehmen ihre Produkte als „umweltfreundlich“ oder „klimaneutral“ bewerben, müssen sie diese Aussagen zukünftig auch belegen.

Research



Korruption: Deutschland verbessert sich – Neues Vergaberecht in der Kritik

Korruption nimmt weltweit zu, wie der Transparency International Deutschland e.V. anlässlich der Veröffentlichung des Korruptionswahrnehmungsindex (Corruption Perceptions Index, CPI) 2025 feststellt. Deutschland hat sich indes gegenüber dem Vorjahr um 2 auf 77 Punkte verbessert. Durch die Steigerung und den Abstieg anderer Staaten (Australien, Irland, Uruguay) ist Deutschland so im internationalen Ranking um 5 Ränge auf Platz 10 aufgestiegen.

News



© IMAGO / Zornar

Bundeskabinett beschließt Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz

Wer Verpackungen in Deutschland auf den Markt bringt, muss künftig auch Maßnahmen zur Verpackungsvermeidung durchführen. So sieht es der Entwurf für ein neues Verpackungsgesetz vor, den das Kabinett am 25. Februar 2026 beschlossen hat. Der Entwurf sieht überdies höhere Recyclingquoten für Verpackungen aus Kunststoff, Aluminium und Eisenmetall vor.

8 Aktionsplan gegen kriminelle Strukturen

Veranstaltungen

2. Deutscher Entgelttransparenztag

Weitere Informationen und Anmeldung unter www.ruw.de/entgelt

30. April 2026 | München

Eine Veranstaltung des

Compliance
Berater

in Kooperation mit

Allianz SE
Reinsurance

11.03.2026 | Online | **KI-Verordnung & DSGVO gemeinsam denken**

18.03.2026 | Wiesbaden | **39. Deutscher Lebensmittelrechtstag**

26.03.2026 | Online | **KRITIS, NIS2 & DSGVO**

16.04.2026 | Frankfurt am Main | **1. Deutscher Cloud- & KI-Schutztag**

16.04.2026 | Frankfurt am Main | **RAW Summit**

22.04.2026 | Online | **Keine Panik vor NIS2**

30.04.2026 | München | **2. Deutscher Entgelttransparenztag**

Können Arbeitnehmer Untersuchungsberichte herausverlangen oder einsehen?

Im Juni 2025 hat sich das Landesarbeitsgericht München (Urt. v. 12. 6. 2025 – 2 SLa 70/25, **CB 2026, 88**) mit einer für die Unternehmenspraxis hochrelevanten Fragestellung befasst: In welchem Umfang hat eine Arbeitnehmerin nach Abschluss einer internen Compliance-Untersuchung Zugang zu dem daraus resultierenden Untersuchungsbericht?

© IMAGO / ikon images



Wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmerin um Untersuchungsberichte streiten, können auch Dritte betroffen sein.

Bei der Beantwortung dieser Frage stehen sich das Transparenzinteresse des von einem Fehlverhaltensvorwurf betroffenen Arbeitnehmers und die (Geheimhaltungs-)Interessen des Arbeitgebers, sowohl mit Blick auf die eigene Rechtsverteidigungsstrategie als auch hinsichtlich des Schutzes von Hinweisgebern und Zeugen, gegenüber. Das LAG München musste sich in seiner Entscheidung mit etwaigen Herausgabe- und Einsichtnahmeansprüchen basierend auf datenschutzrechtlichen und arbeitsrechtlichen Anspruchsgrundlagen auseinandersetzen. Es verneinte einen weitreichenden Anspruch auf Herausgabe einer Kopie des gesamten Untersuchungsberichts aus Art. 15 DSGVO (eine Kopie der im Bericht enthaltenen personenbezogenen Daten sei hingegen möglich, war vorliegend aber nicht beantragt). Gleichzeitig gewährte es jedoch in der konkret entscheidungsgegenständlichen Sachverhaltskonstellation einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf Einsichtnahme in den Bericht als Teil der Personalakte gemäß § 26 Abs. 2 SprAuG bzw. § 83 BetrVG.

Das „Herzstück“ der gerichtlichen Bewertung bildete die Kollision des Einsichtsrechts der Klägerin mit dem Schutz von der Beklagten vorgebrachter Interessen Dritter. Das Gericht ließ den Einwand, die Vertraulichkeit von Hinweisgebern und Zeugen stehe der Einsichtnahme entgegen, hierbei nicht pauschal gelten. Dem bestehenden Spannungsverhältnis begegnete das LAG München, indem es arbeitgeberseitig eine Pflicht zur Anonymisierung vertraulicher Informationen annahm, insbesondere solcher die direkt oder indirekt Rückschlüsse auf Hinweisgeber oder Zeugen zulassen.

Auf Basis der durch das LAG München vorgenommenen juristischen Abgrenzungen könnte man auf den ersten Blick annehmen, dass dadurch

für die in der Praxis immer wieder auftretende Forderung, dass ein Arbeitnehmer die Herausgabe einer Kopie des Untersuchungsberichts oder die Einsichtnahme in ebendiesen fordert, ein gewisser rechtssicherer Rahmen geschaffen bzw. bestätigt wurde. Tatsächlich bleiben aber weiterhin erhebliche Folgefragen und -probleme bestehen.

Auch wenn in dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt nach Bewertung des LAG München im Ergebnis die Interessen der Beklagten hinter das Einsichtnahmerecht der Klägerin zurücktreten mussten, hat das LAG München dennoch durch die Abwägung der beiderseitigen Interessen im Rahmen von § 242 BGB verdeutlicht, dass sich bei dieser Frage pauschale Bewertungen verbieten und vielmehr immer eine konkrete Einzelfallbewertung erforderlich ist.

Erfreulich ist die deutliche und folgerichtige Ablehnung eines datenschutzrechtlichen Anspruchs auf Zurverfügungstellung einer vollständigen Kopie des Compliance-Berichts nach Art. 15 Abs. 1 Hs. 2 i. V. m. Abs. 3 DSGVO. Das insoweit abgelehnte Anspruchsbegehren konnte im konkreten Streitfall jedoch über den arbeitsrechtlichen Anspruch auf Einsichtnahme in den Compliance-Bericht als Teil der Personalakte fast gleichlaufend realisiert werden. Für die Frage, ob und in welchem Umfang dieser arbeitsrechtliche Anspruch besteht, bietet die gerichtliche Bewertung des LAG München jedoch nur begrenzte Rechtssicherheit, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die untersuchungsgegenständliche Situation nicht dem Hinweisgeberschutzgesetz unterfiel, insoweit also keine abschließenden Feststellungen getroffen wurden.

Indem das Gericht die Arbeitgeberinteressen im Rahmen einer Treu und Glaubens-Prüfung nach § 242 BGB gegen die Interessen der Klägerin ab-

wog, verdeutlicht es den Einzelfallcharakter einer jeden Entscheidung. Je nach zugrundeliegendem Sachverhalt können sich hier unterschiedliche Detailfragen ergeben, die im Ergebnis – selbst bei grundsätzlich ähnlichen Sachverhalten – zu einer anderen Entscheidung führen können.

Neben diesen weiterbestehenden Rechtsunsicherheiten, stellen sich für Unternehmen auch ganz praktische Herausforderungen, um den vom LAG München angeführten Anforderungen nachzukommen. Die dem Arbeitgeber auferlegte Pflicht zur Anonymisierung/Schwärzung zum Schutz von Hinweisgebern oder Dritten kann bei umfangreichen Untersuchungsberichten eine enorme Belastung darstellen. Die rechtssichere Anonymisierung erfordert eine sorgfältige manuelle Prüfung, um sämtliche Informationen zu identifizieren, die direkte oder indirekte Rückschlüsse auf Dritte, insbesondere auf Hinweisgeber, zulassen, und verursacht einen hohen personellen und wirtschaftlichen Aufwand. Die Herausforderungen werden noch größer, wenn die Untersuchung sich nicht nur gegen eine, sondern gegen mehrere potentiell involvierte Personen richtet.

Für die Praxis bedeutet dies: Das Recht auf Einsichtnahme in die Personalakte dürfte für Arbeitnehmer gegenüber dem Datenschutzrecht das effektivere Instrument zur Informationsgewinnung über Compliance-Untersuchungen sein. Für den Arbeitgeber bestehen weiterhin erhebliche Rechtsunsicherheiten, gleichzeitig geht mit der derzeitigen Rechtsprechungslinie ein nicht unerheblicher (Anonymisierungs-)Aufwand einher. Es bleibt abzuwarten, inwieweit das **Bundesarbeitsgericht**, das den Fall des LAG München wohl schon im April 2026 verhandeln wird, gewisse rechtssichere und praxistaugliche Leitlinien entwickeln kann.

Dr. Nicholas Schoch, Rechtsanwalt und Principal Associate bei Freshfields und Johanna Möller, LL. M. (Edinburgh), Rechtsanwältin und Associate bei Freshfields in Frankfurt am Main

Den ausführlichen Kommentar von Dr. Nicholas Schoch und Johanna Möller mit Einordnungen zu weiteren rechtlichen und praktischen Aspekten der Entscheidung des LAG München lesen Sie in **CB 2026, 94**



4 Wochen
kostenlos
testen!

bo.beck.de/0614310

Compliance

Immer und überall gut beraten

Drei Module für Ihren Erfolg – perfekt zugeschnitten auf Ihre Bedürfnisse. Entdecken Sie unsere Produktfamilie und wählen Sie das passende Modul.

Compliance **PLUS**

Die ideale Grundausstattung für Ihre tägliche Arbeit: Korruption, Datenschutzskandale sowie steigende gesetzliche Anforderungen machen eine systematische Compliance unabdingbar. Beste Unterstützung liefert Ihnen dabei Compliance PLUS: Mit zahlreichen Werken, u.a. **Hauschka/Moosmayer/Lösler, Corporate Compliance; Umnuß, Corporate Compliance Checklisten**, der Zeitschrift **CCZ**, den monatlichen Newsdienst Compliance sowie mit allen relevanten Gesetzestexten und aktueller Rechtsprechung erhalten Sie eine optimale Grundversorgung zu allen wichtigen Compliance-Themen.

€ 81,-/Monat* | Modulvergleich & Preise online: bo.beck.de/061431

Compliance **PREMIUM**

Für komplexe Herausforderungen und ein breiteres Meinungsspektrum: Zusätzlich zu den Inhalten des PLUS-Moduls bietet Ihnen das Modul Compliance PREMIUM weitere wichtige Spezialwerke wie z.B. **Bay/Hastenrath, Compliance-Management-Systeme; Wagner/Ruttloff/Wagner, Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis**.

€ 163,-/Monat* | Modulvergleich & Preise online: bo.beck.de/124331

Compliance **OPTIMUM**

Schöpfen Sie in Sachen Compliance aus dem Vollen. Das OPTIMUM-Modul enthält alle Inhalte von PLUS und PREMIUM und darüber hinaus noch viele hochkarätige Werke, u.a. **Fleischer/Mankowski, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, Hilgendorf/Roth-Isigkeit**, Die neue Verordnung der EU zur Künstlichen Intelligenz – Rechtsfragen und Compliance sowie **Thüsing, Hinweisgeberschutzgesetz**.

€ 380,-/Monat* | Modulvergleich & Preise online: bo.beck.de/132331

*Normalpreis für bis zu 3 Nutzer, Vorzugspreis verfügbar, zzgl. MwSt., 6-Monats-Abo

beck-online.DIE DATENBANK genügt.

PLUS

PREMIUM

OPTIMUM

Werbe-Compliance: Umweltversprechen unterfallen neuen Regeln

Der Bundesrat billigte am 30. Januar 2026 ein Gesetz, das irreführende Nachhaltigkeitsversprechen und sogenanntes Greenwashing verhindern soll. Wenn Unternehmen ihre Produkte als „umweltfreundlich“ oder „klimaneutral“ bewerben, müssen sie diese Aussagen zukünftig auch belegen.



© IMAGO / McPHOTO

Ist das Produkt umweltfreundlich? Werbeaussagen hierzu müssen Hersteller künftig belegen.

Mit der dritten Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb setzt Deutschland entsprechende EU-Vorgaben um. Ziel ist es, Verbraucherinnen und Verbrauchern künftig bessere und verlässlichere Informationen über die Nachhaltigkeit von Produkten zu geben. Nur wenn Umweltaussagen, Nachhaltigkeitsiegel und Haltbarkeitsangaben transparent und zuverlässig sind, ließen sich fundierte Kaufentscheidungen treffen. Nur so könne sich langfristig ein nachhaltiges Konsumverhalten entwickeln, heißt es in der Gesetzesbegründung.

Künftig müssen Umweltaussagen klar und gut sichtbar auf demselben Medium erläutert werden. Sie müssen auf einer anerkannten hervorragenden Umweltleistung beruhen oder durch ein Nachhaltigkeitsiegel belegt sein.

Das Gesetz definiert auch spezifische Anforderungen an Nachhaltigkeitsiegel: Sie müssen entweder auf einem Zertifizierungssystem basieren oder von staatlichen Stellen genehmigt sein. Aussagen zu zukünftigen Umweltleistungen dürfen nur gemacht werden, wenn sie auf einem detaillierten und realistischen Plan beruhen.

Bei Verstößen gegen die neuen Vorschriften drohen erhebliche Geldbußen. Sie sollen im Wesentlichen ab dem 27. September 2026 gelten.

Nachdem der Bundesrat das Gesetz gebilligt hat, kann es nun von der Bundesregierung gegenzeichnet und vom Bundespräsidenten ausgefertigt werden. Je nach Artikel gibt es unterschiedliche Daten für das Inkrafttreten.

Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang auf seine Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung in der er bereits am

17. Oktober 2025 gefordert hatte, die Frist für den Verkauf für bereits hergestellte Produkte und Verpackungen über den 27. September 2026 hinaus zu verlängern. Damit soll wirtschaftlicher Schaden und Abfall vermieden werden. Wörtlich heißt es dazu in der Stellungnahme: „Da eine rechtssichere Neugestaltung der Verpackungen von Konsumgütern erst nach Verkündung des Gesetzes möglich sein wird, ist die durch Artikel 2 Absatz 1 konkludent gewährte Abverkaufsfrist bis zum geplanten Inkrafttreten des Gesetzes am 27. September 2026 unter dem Gesichtspunkt von Produktionszyklen zu kurz bemessen. Denn dadurch besteht das Risiko, dass Verpackungen und bereits verpackte Produkte in großem Umfang vernichtet werden müssen, weil diese bereits vorproduziert sein werden, ab dem 27. September 2026 aber nicht mehr angeboten werden dürfen. Der Hinweis in der Entwurfsbegründung auf eine mögliche Gewährung von längeren Fristen durch die Gerichte bei unbilligen Härten im Einzelfall gibt den Unternehmen keine ausreichende Rechtssicherheit. Angesichts der ohnehin schwierigen gesamtwirtschaftlichen Lage in Deutschland und aus Gründen der Nachhaltigkeit sollten sowohl wirtschaftlicher Schaden als auch unnötiger Abfall vermieden und daher geprüft werden, ob längere Abverkaufsmöglichkeiten gewährt werden können.“

Der Bundesrat teilt mit, der Bundestag habe das Anliegen bei der Verabschiedung des Gesetzes in einer begleitenden Entschließung aufgegriffen. Darin forderte er die Bundesregierung auf, sich auf EU-Ebene für eine einjährige Abverkaufsfrist für Produkte einzusetzen, die bis zum Stichtag produziert worden sind.

Ein „Nachhaltigkeitsiegel“

ist ein freiwilliges öffentliches oder privates Vertrauensiegel, Gütezeichen oder Ähnliches mit dem Ziel, ein Produkt, ein Verfahren oder eine Geschäftstätigkeit gegenüber Verbrauchern in Bezug auf ihre ökologischen oder sozialen Merkmale oder beides hervorzuheben oder zu fördern, ausgenommen alle verpflichtenden Kennzeichnungen gemäß dem Recht der Europäischen Union oder dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union.

Eine „Umweltaussage“

ist jede Aussage oder Darstellung im Kontext einer geschäftlichen Handlung, einschließlich Darstellungen durch Text, Bilder, grafische Elemente oder Symbole wie beispielsweise Etiketten, Markennamen, Firmennamen oder Produktbezeichnungen, die rechtlich nicht verpflichtend ist und in der ausdrücklich oder stillschweigend angegeben wird, dass

- a) ein Produkt, eine Produktkategorie, eine Marke oder ein Unternehmer eine positive oder keine Auswirkung auf die Umwelt hat oder weniger schädlich für die Umwelt ist als andere Produkte, Produktkategorien, Marken oder Unternehmer oder
- b) die Auswirkung eines Produkts, einer Produktkategorie, einer Marke oder eines Unternehmers auf die Umwelt im Laufe der Zeit verbessert wurde.

IMPRESSUM

Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251,
60326 Frankfurt am Main
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501
UStIdNr. DE 114139662

Geschäftsführung: Peter Esser (Sprecher), Thomas Berner, Markus Gotta

Aufsichtsrat: Andreas Lorch, Catrin Lorch, Dr. Edith Baumann-Lorch,
Peter Ruß

Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),
Telefon: 0151 27 24 56 63, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,
Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen: Mikhail Tsyganov,
Telefon: 069 7595-2779, E-Mail: Mikhail.Tsyganov@dfv.de

Fachbeirat: Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, Berneis Legal & Compliance; Ralf Brandt, dievini patch Beteiligungs GmbH; Joern-Ulrich Fink, Regulatory Adherence & Compliance Policy Governance, Deutsche Bank AG; Otto Geiß, Deutsches Netzwerk Wirtschaftsethik; Mirko Haase, Hilti Corporation; Prof. Dr. Katharina Hastenrath, ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften; Corina Käsler, Senior Advisor, State Street Bank International GmbH; Dr. Karsten Leffrang, General Counsel Germany, Valeo; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Muth-zur-Entwicklung; Stephan Niemann; Dr. Dietmar Prechtel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, Global Compliance, Miele Group; Hartmut T. Renz, Partner STRATECO GmbH; Dr. Barbara Roth, State Street Bank International; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen

Jahresabonnement: kostenlos

Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

Layout: Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

chk

Deutsche Compliance Konferenz

Eine Veranstaltung des

Compliance
Berater

10. bis 11. Juni 2026 | Frankfurt am Main

Frühbucherpreis sichern!

ES ERWARTEN SIE DIESE THEMEN

Die Deutsche Compliance Konferenz taucht in fünf verschiedene Themenblöcke rund um Compliance ein und bietet dazu **Impulsvorträge**, **Deep Dives**, **Einblicke in die Praxis** und gemeinsame **Diskussionsrunden**:

- Regulatorik
- Gefahrenabwehr
- Geldwäscheprävention
- KI und operative Compliance
- Drei Jahre Hinweisgeberschutzgesetz – Zeit für eine Evaluierung

MIT DIESEN UND VIELEN WEITEREN REFERENT:INNEN



RA Jörg
Bielefeld
Addleshaw
Goddard



Marie-Christine
Döscher
AlixPartners



Dr. Tobias Eggers
PARK Wirtschafts-
strafrecht



Dr. Uta Zentes
Rechtsanwältin



Eric Soong
Schaeffler AG



Dr. Tobias
Miethaner
Hessische
Staatskanzlei



Hanno Hinzmann
SAP SE



Eileen Baumann
Deutsche Bahn AG

PARTNER



Digital Suite



Compliance ist machbar

MEDIENPARTNER



Neuer Veranstaltungsort in der Frankfurter Innenstadt:

memox | Taunusanlage
Taunusanlage 9-10
60329 Frankfurt am Main

Anmeldeschluss: 09. Juni 2026

Eine frühzeitige Anmeldung wird empfohlen.
Anmeldung unter www.deutsche-compliance-konferenz.de



Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO!

Ihre Ansprechpartnerin:

Frau Maria Belz
Projektmanagerin
Deutscher Fachverlag GmbH
Tel.: +49 69 7595-1157
E-Mail: Maria.Belz@dfv.de



Sie möchten Partner werden? Ihr guter Name steht im Mittelpunkt!

Sprechen Sie uns an:

Tel.: +49 69 7595-2779
E-Mail: Mikhail.Tsyganov@dfv.de



Teilnahmegebühren (zzgl. MwSt.):

849,- EUR Unternehmensvertreter:innen
1.029,- EUR Abonnent:innen CB, GWuR
1.199,- EUR Normalpreis

Rabatte – so sparen Sie intelligent:

5% Frühbucherrabatt
bei Anmeldung bis 13. März 2026.

5% Mehrbucherrabatt
bei Anmeldung von mehr als 2 Teilnehmer:innen einer
Kanzlei / eines Unternehmens ab der 3. Anmeldung
(mit anderen Rabatten kombinierbar).



JETZT ANMELDEN UNTER
www.deutsche-compliance-konferenz.de
oder QR-Code scannen

// WIR FEIERN 80 JAHRE /

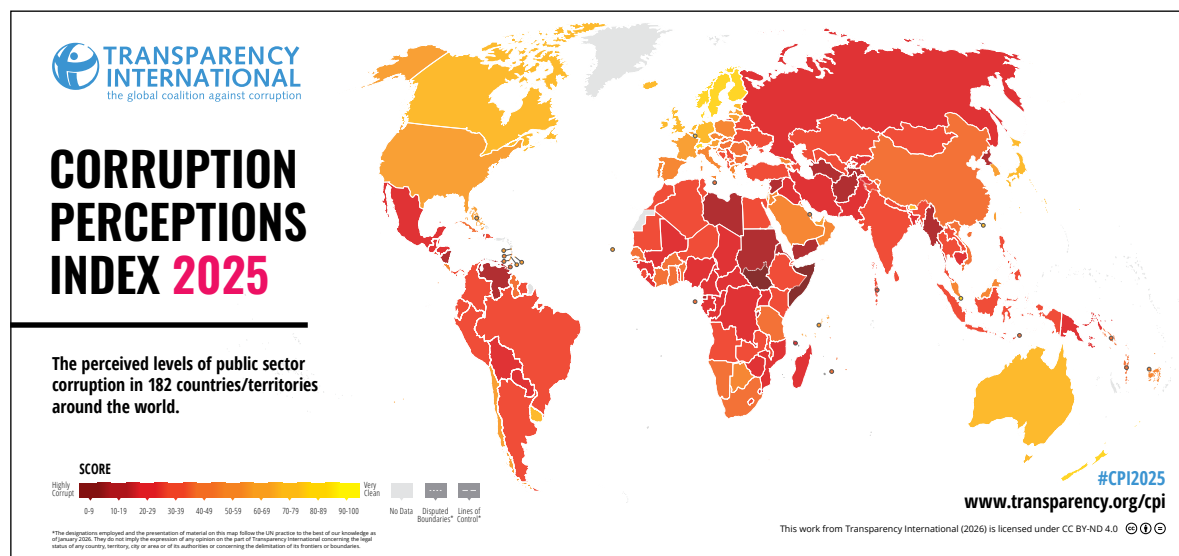
R&W
Fachkonferenzen

Eine Medienmarke der

dfv Mediengruppe

Korruption: Deutschland verbessert sich – Neues Vergaberecht in der Kritik

Korruption nimmt weltweit zu, wie der Transparency International Deutschland e.V. anlässlich der Veröffentlichung des Korruptionswahrnehmungsindex (Corruption Perceptions Index, CPI) 2025 feststellt. Deutschland hat sich indes gegenüber dem Vorjahr um 2 auf 77 Punkte verbessert. Durch die Steigerung und den Abstieg anderer Staaten (Australien, Irland, Uruguay) ist Deutschland so im internationalen Ranking um 5 Ränge auf Platz 10 aufgestiegen.



West-Europa und die EU:
Korruption macht auch vor westlichen Demokratien nicht halt.

„Vor zehn Jahren gab es noch zwölf Länder mit über 80 Punkten, heute sind es nur noch fünf. Der globale Durchschnitt hat dieses Jahr mit 42 Punkten den tiefsten Wert seit über zehn Jahren erreicht“, beschreibt Transparency die weltweite Situation. Auch Deutschland rangiert weiterhin unter 80 Punkten konnte aber zumindest im Ranking aufsteigen. Der für Deutschland damit auf den ersten Blick begrüßenswerte Befund sei jedoch kein Grund, sich zurückzulehnen, mahnt Transparency in einer Mitteilung: Der Zehnjahresvergleich der erreichten CPI-Punkte zeige, dass Deutschland in der Korruptionsbekämpfung zurückfällt, denn die Bundesrepublik hat in diesem Zeitraum vier Punkte verloren. Außerdem betreibe die Bundesregierung momentan sogar noch Rückbau bei der Korruptionsprävention, moniert die Organisation. Als Beispiel führt Transparency das Vergaberecht an. In einem Interview mit dem Deutschlandfunk hatte die Transparency-Deutschland-Vorsitzende Alexandra Herzog am 10. Februar erläutert, dass unter dem Schlagwort Bürokratieabbau wichtige Elemente der Korruptionsprävention abgebaut würden. Das betreffe das Vergaberecht mit einem hohen Risiko. Zum Beispiel würden die Wertgrenzen für direkte Vergaben erhöht. Dadurch könnten deutlich mehr Aufträge formlos an Unternehmen ohne Ausschreibung gegeben werden. Außerdem werde der vergaberechtliche Rechtsschutz für unterlegene Bieter eingeschränkt, wodurch es deutlich weniger Nachprüfungen von Vergabeprozessen

geben werde. Transparency wolle mit dieser Kritik aber den Bürokratieabbau nicht grundsätzlich vom Tisch wischen. Er dürfe nur nicht zu Lasten der Korruptionsprävention gehen. Vereinfachung sei außerdem nicht immer besser. Wenn daraus kostspieligere oder qualitativ schlechtere Beschaffung resultiere – zum Beispiel im Bereich Sicherheit oder Verteidigung – sei das nicht im Sinne der Entbürokratisierung.

Die Organisation setzt drauf, dass die EU sich im Dezember auf eine Anti-Korruptionsrichtlinie geeinigt hat. Danach würden Mitgliedstaaten verpflichtet, eine nationale Anti-Korruptionsstrategie zu erarbeiten und vorzulegen. Das sei wichtig, um Korruptionsbekämpfung ganzheitlich anzugehen, so Herzog im Interview. Transparency Deutschland fordert von der Bundesregierung eine enge Einbindung der Zivilgesellschaft und eine schnelle Umsetzung der Anti-Korruptionsstrategie.

„Gewinner“ des CPI ist erneut Dänemark, das mit 89 Punkten den höchsten Score erreicht und zum achten Mal in Folge im weltweiten Ranking den Spitzenplatz für sich reklamieren kann. Es folgen Finnland und Singapur.

Die letzten Plätze belegen Südsudan und Somalia. Am Ende des Rankings befinden sich insbesondere Staaten, in denen staatliche Institutionen zerfallen und die von gewaltsamen Konflikten geprägt sind, ordnet Transparency ein.

Die Türkei (31 Punkte, Rang 124, -19 Punkte seit 2013, -10 Punkte im Zehnjahresvergleich) und Ungarn (40 Punkte, Rang 76, -15 Punkte seit 2012)

gehören zu den Ländern, die seit Einführung der aktuellen CPI-Methodik im Jahr 2012 im globalen Vergleich mit am meisten Punkten verloren haben. Die USA fallen auf die bisher niedrigste Punktzahl (64 Punkte, Rang 29, -10 Punkte im Zehnjahresvergleich). Großbritannien fällt (70 Punkte, Rang 20, -11 Punkte im Zehnjahresvergleich) ebenfalls auf die niedrigste Punktzahl seit Einführung der aktuellen CPI-Methodik im Jahr 2012.

Russland bleibt – wie bereits im vergangenen Jahr – auf dem niedrigsten CPI-Wert seit 2012 und fällt im Ranking so tief wie noch nie (22 Punkte, Rang 157).

chk

Der Korruptionswahrnehmungsindex (Corruption Perceptions Index, CPI)

ist ein Korruptionsindikator, der vom Internationalen Sekretariat von Transparency International erstellt wird und Länder nach dem Grad der in Politik und Verwaltung wahrgenommenen Korruption auflistet. Der CPI 2025 umfasst 182 Länder, die auf einer Skala von 0 (hohes Maß an wahrgenommener Korruption) bis 100 (keine wahrgenommene Korruption) angeordnet werden.

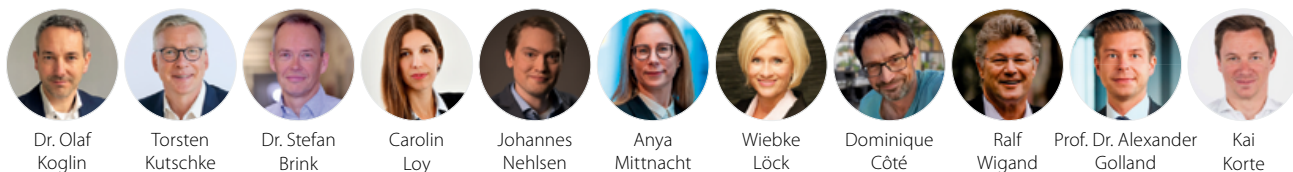
1. Deutscher Cloud- & KI-Datenschutztag

am Beispiel von M365 & Copilot

Eine Veranstaltung des

**DATENSCHUTZ-
BERATER****16. April 2026 | Frankfurt am Main****Jetzt anmelden!****VORABEND | Mittwoch, 15. April 2026**Ab 19.00 Uhr **Gemeinsames Abendessen in einer Frankfurter Apfelweinwirtschaft****PROGRAMM | Donnerstag 16. April 2026**

09.00 Uhr	Begrüßung Dr. Olaf Koglin, LegalCheck 365 GmbH Torsten Kutschke, Gesamtverlagsleitung Fachmedien Recht & Wirtschaft, dfv Mediengruppe	14.15 Uhr	IT-Sicherheitseinstellungen in der Praxis: Datenschutzsichere Konfiguration von MS Teams Dominique Côté, Solopro
09.15 Uhr	M365 im Fokus der Aufsicht: Überblick über die Positionen Dr. Stefan Brink, Wissenschaftliches Institut für die Digitalisierung der Arbeitswelt	14.45 Uhr	Technische Fragen zu Telemetrie- und Metadaten oder zu dem, was seit langem nicht mehr „eigene Zwecke von Microsoft“ heißt Ralf Wigand, Microsoft
09.45 Uhr	Aktuelle Prüfpraxis im nicht-öffentlichen Bereich: Kriterien, Prozesse, Konsequenzen?! Carolin Loy, BayLDA	15.15 Uhr	Kaffee & Networking
10.15 Uhr	Datenschutz bei Microsoft: DPA, AVV, Drittlandtransfer, EU Data Boundary und Speicherorte Dr. Olaf Koglin, LegalCheck 365 GmbH	15.45 Uhr	Datentransfers in die USA: Herausforderungen und aktuelle Entwicklungen Prof. Dr. Alexander Golland, Aachen University of Applied Sciences Schriftleiter Datenschutz-Berater
10.45 Uhr	Kaffee & Networking	16.15 Uhr	Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum Einsatz von M365 Kai Korte, lexICT GmbH
11.15 Uhr	M365 in öffentlichen Stellen: Besonderheiten, Chancen, Risiken und Praxis Johannes Nehlsen, actago GmbH Julius-Maximilians-Universität Würzburg	16.45 Uhr	Panel Diskussion – Digitale Souveränität Dr. Olaf Koglin, LegalCheck 365 GmbH Carolin Loy, BayLDA Johannes Nehlsen, actago GmbH Julius-Maximilians-Universität Würzburg Dr. Stefan Brink, Wissenschaftliches Institut für die Digitalisierung der Arbeitswelt Ralf Wigand, Microsoft
11.45 Uhr	Datenschutzfragen bei cloudbasierten Anwendungen Anya Mittnacht, BfDI	17.20 Uhr	Zusammenfassung & Ausblick Dr. Olaf Koglin, LegalCheck 365 GmbH
12.15 Uhr	Aus der Praxis: Einführung von M365 und Copilot bei der Autobahn GmbH Wiebke Löck, Die Autobahn GmbH des Bundes	17.25 Uhr	Ende der Veranstaltung
12.45 Uhr	Lunch & Networking		
13.45 Uhr	Nutzung von Copilot: Datenschutz, KI-VO und DSFA Dr. Olaf Koglin, LegalCheck 365 GmbH		

REFERIERENDE

Dr. Olaf Koglin

Torsten Kutschke

Dr. Stefan Brink

Carolin Loy

Johannes Nehlsen

Anya Mittnacht

Wiebke Löck

Dominique Côté

Ralf Wigand

Prof. Dr. Alexander Golland

Kai Korte

PARTNER**Veranstaltungsort:**dfv Mediengruppe
Mainzer Landstraße 251 | 60326 Frankfurt a. M.**Ihre Ansprechpartnerin: Anne Hennemann**Senior Projektmanagerin | Deutscher Fachverlag GmbH
Tel.: 069 7595-2787 | E-Mail: Anne.Hennemann@dfv.de**JETZT ANMELDEN UNTER**
www.ruw.de/datenschutztag
oder QR-Code scannen// WIR FEIERN **80 JAHRE** /**R&W**
FachkonferenzenEine Medienmarke der
dfv Mediengruppe

Bundeskabinett beschließt Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz

Wer Verpackungen in Deutschland auf den Markt bringt, muss künftig auch Maßnahmen zur Verpackungsvermeidung durchführen. So sieht es der Entwurf für ein neues Verpackungsgesetz vor, den das Kabinett am 25. Februar 2026 beschlossen hat. Der Entwurf sieht überdies höhere Recyclingquoten für Verpackungen aus Kunststoff, Aluminium und Eisenmetall vor. Hersteller gewerblicher Verpackungen sowie Organisationen, die gewerbliche Verpackungen entsorgen, benötigen in Zukunft eine Zulassung.



Verpackungen:
Für sie gelten
bald neue
Regeln.

Ab August 2026 gelten EU-weit die neuen Vorgaben der europäischen Verpackungsverordnung. Um ein reibungsloses Zusammenspiel der EU-Verpackungsverordnung mit dem deutschen Recht sicherzustellen, muss das bisherige Verpackungsgesetz (VerpackG) durch ein neues Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG) abgelöst werden.

Im Kern sieht der Gesetzentwurf folgende Neuerungen vor:

Zulassungspflicht für alle Hersteller und Organisationen: Bisher kannte das deutsche Verpackungsrecht lediglich Zulassungsverfahren für duale Systeme, die für die haushaltsnahe Entsorgung der Verpackungsabfälle (gelber Sack, gelbe Tonne),

zuständig sind. Die EU-Verpackungsverordnung geht nun einen Schritt weiter: Sie verlangt, dass Zulassungsverfahren auch für alle Organisationen etabliert werden, die die erweiterte Herstellerverantwortung für mehrere Hersteller wahrnehmen. Hersteller, die sich einer solchen Organisation nicht angeschlossen haben, müssen eine individuelle Zulassung beantragen. Für diese Akteure sieht das neue Gesetz ein möglichst bürokratiearmes automatisiertes Verfahren vor. Die Zulassung erfolgt bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR), die dafür auch von diesen Akteuren mitfinanziert werden muss. Bislang wurde die ZSVR ausschließlich von den dualen Systemen und Betreibern von Branchenlösungen finanziert. Des-

halb gibt es ergänzende Regelungen zur Finanzierung der ZSVR.

Hersteller müssen Maßnahmen zur Abfallvermeidung durchführen: Die EU-Verpackungsverordnung verpflichtet die Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass bestimmte Akteure – duale Systeme, Branchenlösungen und sonstige Organisationen für Herstellerverantwortung sowie die von diesen Organisationen nicht vertretenen Hersteller – einen Mindestanteil ihres Budgets nutzen, um Maßnahmen zur Vermeidung von Verpackungsabfällen zu finanzieren. Diese Akteure sind nun verpflichtet, Maßnahmen zur Stärkung von Mehrwegverpackungen und Wiederbefüllung durchzuführen, um so zur Reduktion von Verpackungsabfällen beizutragen. Beispiele für solche Maßnahmen können die Anschubfinanzierung für neue Mehrwegsysteme oder Aufklärungsmaßnahmen über die Nutzung von Mehrwegverpackungen sein.

Stärkung des Recyclings: Mit dem neuen Verpackungsgesetz werden die Recyclingquoten für Kunststoffe, Aluminium und Eisenmetalle, die die dualen Systeme erfüllen müssen, angehoben. Ab 2028 müssen mehr Verpackungsabfälle aus diesen Materialien recycelt werden. Für Aluminium und Eisenmetalle steigt die Quote um fünf Prozent auf jeweils 95 Prozent. Für Kunststoffabfälle verändert sich die Quote in zweierlei Hinsicht: Ab 2028 gilt anstelle einer Verwertungsquote eine Recyclingquote von 75 Prozent. Davon müssen 70 Prozent, also fünf Prozent mehr als bisher, durch werkstoffliches Recycling erfolgen. Dadurch ergeben sich neue Möglichkeiten: Die erhöhte Quote kann durch werkstoffliche, aber auch andere Recyclingverfahren erfüllt werden. Durch diese Maßnahme wird der Anteil von Kunststoffen, die in Müllverbrennungsanlagen verwertet werden, weiter sinken.

Nach dem nun erfolgten Beschluss des Kabinetts erfolgt die europarechtliche Notifizierung. Anschließend muss der Bundestag das Gesetz verabschieden, der Bundesrat wird beteiligt. *chk*

Aktionsplan gegen kriminelle Strukturen

Die Bundesregierung will den Kampf gegen Organisierte Kriminalität verstärken. Mit einem Aktionsplan soll gegen kriminelle Strukturen entschlossen vorgegangen werden – mit Künstlicher Intelligenz, mehr Personal und einem verbesserten Informationsaustausch.

Um kriminelle Strukturen wie Finanzkriminalität, Geldwäsche, Drogenhandel oder Banden- und Clankriminalität effektiv zu bekämpfen und die innere Sicherheit zu stärken, hat das Bundeskabinett am 25. Februar 2026 einen Aktionsplan beschlossen. Nach den aktuellen Bundeslagebildern zu Organisierter Kriminalität und Rauschgiftkriminalität lag die Schadenssumme durch Delikte im Jahr 2024 laut Bundeskriminalamt bei 2,65 Mrd. Euro.

Ein Schwerpunkt des Aktionsplans ist, die Kriminalitätsbekämpfung in Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden neu aufzustellen. Der Zoll und das Bundeskriminalamt sollen dafür rechtlich, technisch und personell gestärkt werden. Vor al-

lem soll der Informationsaustausch zwischen den Behörden deutlich verbessert werden. Hier will man künftig auf neue Technologien, wie KI in der Verbrechensbekämpfung setzen – etwa für die automatisierte Datenanalyse und für den biometrischen Internetabgleich.

Eine zentrale Forderung des Aktionsplans ist die Verfolgung von illegalen Geldflüssen. Zukünftig soll es mehr Möglichkeiten geben, um kriminelle Vermögenswerte, wie Bargeld, Luxusautos oder Häuser im Einklang mit dem Verfassungsrecht sicherzustellen und einzuziehen.

Zur effektiven Bekämpfung der Finanzkriminalität sind zudem zusätzliche Kompetenzzentren geplant – ein gemeinsames Kompetenzzentrum zwischen Zoll und Bundeskriminalamt sowie ein Ermittlungszentrum zur Geldwäsche beim Zoll. *chk*

Praxisnahes Wissen für den Umgang mit neuen Technologien

Neuerscheinung



Daten und Künstliche Intelligenz bilden die Basis der modernen Welt, somit ist das Verständnis der rechtlichen Rahmenbedingungen entscheidend für zukunftsorientierte Unternehmen.

Das Praxishandbuch

- enthält technologische Grundlagen und Rechtsquellen
- behandelt spezifische Regulierungen, wie die EU-Richtlinie über KI-Haftung
- bietet tiefgehende Analysen zu Datenschutzrecht, Urheberrecht, Vertragsrecht und Haftpflicht
- betrachtet ethische Aspekte und deren rechtliche Implikationen
- enthält aktuelle Fallstudien zur Anwendung in realen Szenen
- bietet praktische Lösungen für die rechtlichen Herausforderungen

Die Autoren

Prof. Dr. **Fabian Pfuhl** ist als Rechtsanwalt bei der internationalen Wirtschaftskanzlei Hogan Lovells tätig. Als Digital Native haben Massencomputerisierung, die Verbreitung des World Wide Web, die Entwicklung von Big Data Technologien und die KI-Revolution seinen Lebensweg bis heute begleitet. Seit über einem Jahrzehnt berät er seine Mandanten zu Digitalisierungsthemen. Parallel begleitet er eine Honorarprofessur an der Hochschule Darmstadt, wo er im Bereich Informationsrecht lehrt.

Dr. **Jasper Siems** ist Rechtsanwalt bei der internationalen Wirtschaftskanzlei Hogan Lovells. Seit mehreren Jahren setzt er sich intensiv mit den rechtlichen Fragestellungen rund um KI auseinander – zunächst im Rahmen seiner Dissertation, später in seiner anwaltlichen Praxis. Ein Schwerpunkt seiner Expertise sind dabei die rechtlichen Aspekte von KI im Bereich des geistigen Eigentums sowie die stetig wachsende EU-Regulierung der KI- und Datenökonomie. Seine Erfahrungen und Erkenntnisse teilt er regelmäßig in Fachveröffentlichungen und Vorträgen.

Pfuhl/Siems

Praxishandbuch KI und Daten

1. Auflage 2026 | K&R- Schriftenreihe | Broschur
ca. 350 Seiten | € 89,00
ISBN: 978-3-8005-1959-0

Weitere Informationen
shop.ruw.de



Keine Buch-Neuerscheinung mehr verpassen? Abonnieren Sie doch gerne unseren Newsletter: shop.ruw.de/newsletter